

# ZH\_HANDELSGERICHT HG110029 vom 26. Juni 2014

Zh Handelsgericht, 2014-06-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_handelsgericht\\_HG110029](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG110029)

FR: ZH\_HANDELSGERICHT HG110029 du 26 juin 2014

IT: ZH\_HANDELSGERICHT HG110029 del 26 giugno 2014

## Erwägungen

### E. 4

Formelles

#### E. 4.1

Anwendbares Recht Am 1. Januar 2011 ist die eidgenössische Zivilprozessordnung (ZPO) in Kraft getreten. Nach deren Art. 404 Abs. 1 gilt für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind, das bisherige zürcherische Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz.

- 17 - Das vorliegende Verfahren wurde im November 2010 mit der Durchführung eines Sühnverfahrens nach § 93 ZPO/ZH eingeleitet, anlässlich welchem die Nichteinigung fest- und die Weisung ausgestellt wurde (act. 4/20). Nach § 102 ZPO/ZH wurden unter altem Prozessrecht Verfahren rechtshängig, wenn die Wei- sung beim Gericht eingereicht wurde. Die Einreichung des Sühnbegehrens be- gründete somit noch keine Rechtshängigkeit. Folglich war am 1. Januar 2011 der Prozess nach altem Prozessrecht noch nicht rechtshängig, so dass Art. 404 ZPO keine Anwendung findet. Gemäss Art. 62 ZPO wird nun jedoch die Rechtshängig- keit bereits mit Einreichen des Schlichtungsgesuches begründet. Gemäss Art. 198 lit. f ZPO entfällt das Schlichtungsverfahren bei Streitigkei- ten, für die nach Art. 6 ZPO eine einzige kantonale Instanz zuständig ist. Mit an- deren Worten ist nach dem neuen eidgenössischen Prozessrecht für das vorlie- gende Verfahren kein Schlichtungsverfahren mehr zu durchlaufen, so dass das Verfahren mit Einreichen der Klage beim Gericht rechtshängig wird (Art. 62 Abs. 1 ZPO). Vorliegend findet somit die neue eidgenössische Zivilprozessordnung An- wendung.

#### E. 4.2

Einfache Streitgenossenschaft Die Kläger richten ihre Klage gegen mehrere Beklagte, weshalb die Voraus- setzungen der einfachen Streitgenossenschaft zu prüfen sind. Art. 71 ZPO be- stimmt hierzu, dass mehrere Personen gemeinsam beklagt werden können, wenn Rechte oder Pflichten beurteilt werden, die auf gleichartigen Tatsachen oder Rechtsgründen beruhen. Mithin ist Konnexität der Klagen für die Streitgenossen- schaft Voraussetzung für deren Bildung. Für die Begründung des Sachzusam- menhangs ist nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes ausreichend, wenn bloss gleichartige auf tatsächlichen oder rechtlichen Gründen beruhende Ansprüche zur Beurteilung vorgetragen werden (BSK ZPO-RUGGLE, Art. 71 N 14). Die vorliegende Klage stützt sich auf diverse Medienberichte zu verschiede- nen Ereignissen, in die der Kläger 1 involviert gewesen ist. Diese Ereignisse wa-

- 18 - ren Gegenstand von Berichterstattungen in den verschiedenen Medien der Be- klagten 1, 2 und 4. Mit anderen Worten basieren die geltend gemachten Ansprü- che der Kläger gegen die Beklagten 1, 2 und 4 jeweils auf den gleichen Sachver- halten und

## Begründungen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.